## Satzung der "Charlotte Uhse – Stiftung"

#### Präambel

Frau Charlotte Uhse, wohnhaft Holstentwiete 6, 2083 Halstenbek, errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung und gibt ihr die nachstehende Satzung:

## §1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Charlotte Uhse Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

### §2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur und der Berufsausbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Balletts der Staatsoper Hamburg, insbesondere durch die Förderung des deutschen Nachwuchses durch laufende Unterstützung und / oder Aussetzung von Prämien für besondere Leistungen und die Förderung des Bundesjugendballetts an der Staatsoper Hamburg.

### §3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der letztwilligen Verfügung. Ein Teilvermögen in Höhe des gemeinen Wertes einer der Stiftung gehörenden Eigentumswohnung ist Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf. Das Vermögen darf nur veräußert oder belastet werden, wenn vom Verkaufserlös gleichwertiges Vermögen erworben werden kann, das nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sichere Anlage gilt. Gleichwertiges Vermögen kann auch Kapitalvermögen sein, wenn diese Anlage höhere Erträge als die Eigentumswohnung erwarten lässt.
- (2) Das gesamte Vermögen der Stiftung ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmung anzusehen.

- (3) Grundsätzlich haben zur Erreichung des Stiftungszwecks nur Zinsen und Überschüsse zu dienen, die zur Erhaltung des Vermögens nicht benötigt werden. Diese Erträgnisse wie alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind an ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Überschüsse ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von den Förderern der Stiftung ausdrücklich hierzu bestimmt sind.

## §4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Die Stiftung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Personen, höchstens aber fünf Personen besteht.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft, in dem auch zugleich die Ämterverteilung gem. Absatz 4 geregelt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils fünf Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder

Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.

## §6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung weiterer Hilfskräfte ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben soweit sie für das Geschäftsjahr zu erwarten sind enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Vertreter der steuerberatenden Berufe geprüft, soweit das Stiftungsvermögen den Betrag von 1.250.000,00 € übersteigt. Sofern die Aufsichtsbehörde zustimmt, kann die Abrechnung auch durch eine hierfür geeignete Person oder Gesellschaft geprüft werden.

# §7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§8 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Die Sitzungen können als Präsenz-Sitzungen oder als Telefon- oder digitale Videokonferenzen durchgeführt werden. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

### §9 Vertretung der Stiftung

(1) Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zwei Vorstandsmitglieder. Sie sind nur zur gemeinsamen Vertretung befugt.

### §10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §11 Stiftungsleistungen

- (1) Gesuche auf Leistung aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.

### §12 Satzungsänderungen

- (1) Über Änderung dieser Satzung beschließt der Vorstand einstimmig bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### §13 Aufhebung oder Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand einstimmig bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Ergänzung dieser Satzung zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung der in §2 genannten Zwecke.

### §14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (Senatskanzlei).

### §15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Hombun, 26.09.23

Joachim Schiebold, Vorstandsvorsitzender

Genehmigt am:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Beate Thiel

Hambu